

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztelhaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
08.11.2017

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Sankt Augustin

Anfrage der CDU-Fraktion, Drucksachen-Nr.: 17/0371

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1: Werden die genannten Sachverhalte zur Sportförderung im Rahmen der Sportförderrichtlinien überhaupt noch umgesetzt bzw. welche gelten schon nicht mehr?

Antwort: Nach Ziffer 1.2. der Sportförderrichtlinien fördert die Stadt Sankt Augustin die im Stadtgebiet ansässigen anerkannten Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und durch die Überlassung städtischer Sportstätten. Die Bäder wurden im Jahr 2007 durch die Einführung der Nutzungsgebühr von der Befreiung ausgenommen.

Da die Stadt Sankt Augustin seit vielen Jahren ein Haushaltssicherungskonzept aufstellt, in dem freiwillige Leistungen begrenzt sind, konnten Mittel im Sinne der Ziffer 4 (Zuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen) und Ziffer 6 (Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften) seit Jahren nicht mehr bereitgestellt werden.

- 2 -

Bereitgestellt werden konnten jedoch jährlich 2.000 € zur Anschaffung von Sportgeräten (Ziffer 3) sowie Zuschussmittel zu Jubiläen von Sportvereinen (Ziffer 5).

Frage 2: Laut den Richtlinien werden in Punkt 3.2 für die Beschaffung von Sonder-sportgeräten, die normalerweise nicht zur Ersteinrichtung gehören, ein Zuschuss bis zu 30 % der angemessenen Gesamtkosten gewährt.

Wie wird die Vergabe der Fördermittel bei der Anschaffung von Sportgeräten in Höhe von 30 % in der Praxis umgesetzt?

Kommen hier Gelder aus der Sportpauschale zum Einsatz?

Antwort: Die in Ziffer 3.3 der Sportförderrichtlinien genannten Landes-, Kreis- oder Totomittel zur Anschaffung von Sportgeräten stehen seit Jahren nicht mehr bereit. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hat die Stadt Sankt Augustin weiterhin einen Anteil von 30 % der angemessenen Gesamtkosten gewähren können. Der Eigenanteil des beantragenden Vereins beträgt somit 70 %.

Die Gewährung ist antragsabhängig. In den letzten Jahren konnte allen beantragenden Vereinen ein Zuschuss in Höhe von 30 % gewährt werden.

Die Mittel der Sportpauschale kommen hierbei nicht zum Einsatz.

Frage 3: Wird das Verfahren der Bezuschussung überhaupt umgesetzt, wenn ja in welcher Form?

Antwort: Ja, entsprechend der Antworten zu Fragen 1 und 2. Bezüglich der Zuschüsse zu Vereinsjubiläen kann darüber hinaus mitgeteilt werden, dass der Verwaltung die Jubiläen der Vereine bekannt sind und diese dementsprechend individuell von Jahr zu Jahr Haushaltsmittel anmeldet. Die Zuschüsse werden in der Regel vom Bürgermeister oder seinem/r Vertreter/in als Scheck bei den Jubiläumsveranstaltungen überreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher